

# Angelsportverein A.S.V. Waldsolms e.V.

## Gewässerordnung

### 1. Das Vereinsgewässer und Vereinshütte

1. Bei dem aktuellen Vereinsgewässer handelt es sich um den „Kuhschwanzweiher“ in der Gemarkung Waldsolms-Brandoberndorf. Der „Kuhschwanzweiher“ ist ein Pachtgewässer, Eigentümer ist das Land Hessen, Hessen Forst.
2. Die in unmittelbarer Nähe zum „Kuhschwanzweiher“ befindliche Hütte ist ebenfalls vom Verein gepachtet. Eigentümerin ist die Gemeinde Waldsolms.

### 2. Nutzung von Vereinsgewässer und Vereinshütte

1. Das Vereinsgewässer steht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Der Fischerei dürfen nur ordentliche Mitglieder nachgehen. Jugendliche und Kinder dürfen die Fischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausüben.
2. Darüber hinaus wird das gesamte gepachtete Gelände gerne von Erholungssuchenden aufgesucht. Angler haben sich darauf einzustellen und dies zu dulden. Angler haben nicht das Recht, Erholungssuchende des Platzes zu verweisen, sofern sich diese vernünftig verhalten und den Angelbetrieb nicht stören.
3. Kraftfahrzeuge sind am Viadukt vor dem Sperrschild so abzustellen, dass der forstwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Das gesamte Gelände ist schonend zu behandeln und Müll ist zu entsorgen.
5. Eine Vermietung des Gewässers und der Hütte ist nicht vorgesehen, auch nicht an Mitglieder. Diese sollen für Veranstaltungen des Vereins vorgehalten werden.
6. Der Grill am Gewässer ist von Mitgliedern eigenverantwortlich nutzbar. Es ist hierbei besonders darauf zu achten, dass das Feuer beim Verlassen der Örtlichkeit vollständig erloschen ist. Darüber hinaus sind die Brandschutzbestimmungen speziell für den Wald und hier besonders in trockenen Zeiten zu beachten. Für Schäden durch Feuer, die durch die eigenverantwortliche Nutzung des Grills durch Mitglieder entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung. Für Nichtmitglieder ist die Nutzung des Grills untersagt.

### **3. Eingeschränkte Nutzung und Nutzungsverbot**

1. Es ist verboten, den Kuhschwanzweiher mit Booten aller Art zu befahren. Einzig zum Schutz des Gewässers, Tierschutz, Reparaturmaßnahmen, Unfallverhütungsmaßnahmen o.ä. Maßnahmen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, darf der Gewässerwart oder eine von ihm beauftragte Person das Gewässer mit einem Boot befahren.  
Rettungsmaßnahmen bleiben von diesem Verbot unberührt.
2. Eisangeln ist verboten.
3. Das Betreten der Eisfläche ist verboten. Auch Schlittschuhlaufen oder Eishockey spielen sind untersagt.
4. Schwimmen (mit oder ohne Matratze) im Kuhschwanzweiher ist verboten.
5. Bei einer nur zum Teil zugefrorenen Wasseroberfläche ist das Angeln nur dann gestattet, wenn die freie Wasserfläche mindestens 50 % der Gesamtfläche bildet. Das zerstören der Eisfläche durch Steinwurf oder ähnliches ist untersagt.
6. Angelverbot besteht bei ausgelegter roter Boje, siehe 5. (Öffnungszeiten)
7. Für Hunde besteht im gesamten Uferbereich des Kuhschwanzweiher Leinenpflicht. Tierische Hinterlassenschaften sind unverzüglich zu entfernen. Das baden/schwimmen von Hunden im Gewässer ist verboten.

### **4. Dokumente, Ausweise und Listen**

1. Aktive Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.
2. Folgende Papiere sind beim Fischen immer mitzuführen:
  - a) Jahresfischereischein
  - b) Mitgliedsausweis
  - c) Fangliste
3. Für die ordnungsgemäße Gültigkeit und die Lesbarkeit der vorgenannten Dokumente ist das Mitglied verantwortlich.
4. Sollte der Mitgliedsausweis an Lesbarkeit verlieren, wird ein neuer Mitgliedsausweis vom Verein ausgestellt.
5. Der Mitgliedsausweis ist zugleich der Fischereierlaubnisschein, der zum Fischen an allen vereinseigenen Gewässern berechtigt.
6. Die Fangliste ist beim Fischen spätestens vor dem Verlassen des Gewässers auszufüllen, oder gemäß Aufforderung der vereinseigenen Aufsichtspersonen. Die Fangliste ist zum Jahresende an den Gewässerwart zu senden, damit der Besatz für das Folgejahr kalkuliert werden kann.

7. Bei Kontrollen durch das vereinseigene Personal, Forstbeamte oder Polizeibeamte sind die Papiere a) – c) vorzuzeigen.

### **5. Arbeiten am Pachtgewässer und der gepachteten Hütte**

1. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, bei den Unterhaltungs- und Pflegearbeiten am Gewässer und den dortigen Anlagen mitzuwirken.

Zu den hierfür eingeführten Arbeitseinsätzen bestimmt der Gewässerwart die Termine. Mitglieder, die an diesen Terminen nicht teilnehmen können, haben jederzeit die Möglichkeit, mit dem Gewässerwart Sondertermine zu vereinbaren.

2. Die in Satz 1 genannten Mitglieder haben im Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden abzuleisten.
3. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde aktiver Mitglieder werden 15 € berechnet, die im Folgejahr zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht werden.

Für Jugendliche gilt dies sinngemäß, allerdings werden hier 5 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet.

4. Aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitseinsatz befreit.
5. In Satz 1 genannte Mitglieder, die eine körperliche Beeinträchtigung haben (dauerhaft oder vorübergehend) melden dies beim Gewässerwart, der eine Einzelfallentscheidung trifft.
6. **Arbeitsstunden für Mitglieder in der Probezeit:** Mitglieder, die sich in der Probezeit befinden, haben zum Kennenlernen von Mitgliedern, des Vereinslebens und der anfallenden Arbeiten 10 Arbeitsstunden abzuleisten, die nicht durch eine finanzielle Sonderzahlung abzugelten sind.

### **6. Öffnungszeiten des Gewässers**

1. Der „Kuhschwanzweiher“ steht aktuell bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung ganzjährig den aktiven Mitgliedern zur Fischerei zur Verfügung, auch für Nachtangeln.
2. **Ausnahme:** Vor dem Anangeln und vor dem Herbstangeln ist das Gewässer für 1 Woche gesperrt. Der genaue Termin wird durch den Gewässerwart festgelegt und bekanntgegeben. Zusätzlich zur Mitteilung über die Sperrung des Sees, die auch aus anderen satzungsgemäßen Gründen erfolgen kann, wird während dieser Zeit eine **rote Boje** als optischer Sperr-Hinweis ausgebracht.

## **7. Angelbereich und Sperrzone, erlaubte und verbotene Angelmethoden**

1. Der Angelbereich erstreckt sich über den gesamten Uferbereich. Es ist ausnahmslos vom Ufer aus zu angeln, mit maximal 2 Handangeln (Ausnahme: beim Anangeln und beim Herbstangeln ist nur 1 Handangel erlaubt).
2. Der hintere Bereich des „Kuhschwanzweiher“, der nicht von Ufer umgeben ist, ist Sperrzone. Dort herrscht Angelverbot. Dieser Bereich ist ausnahmslos als Rückzugsort für die Fische vorgesehen.
3. Außer mit der Handangel sind alle anderen Angelmethoden verboten. Insbesondere das Elektrofischen. Das Ausbringen von Reusen ist untersagt. Senknetze zum Fangen von Köderfischen hingegen sind gestattet. Das Angeln auf Friedfisch ist nur mit einem Einfachhaken erlaubt.

## **8. Fischereirecht und waidgerechtes Verhalten**

1. Über Mindestmaße, Schonzeiten und Entnahmeverbote gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber hat sich jedes, die Fischerei ausübende Mitglied, eigenverantwortlich zu informieren.

### **Schonzeit-Ausnahme: Zander**

*Der Zander ist in Hessen aus der Schonzeit herausgenommen worden. Im A.S.V. Waldsolms e.V. genießt der Zander jedoch weiterhin seine Schonzeit vom 15.03. – 31.05.*

2. Zurücksetzen von Fischen, sog. **Catch & Release**, ist in Hessen **verboten**.  
**Ausgenommen** von dieser Regel sind Fische, die unter Satz 1 fallen, sowie im A.S.V. Waldsolms e.V. Fische ab 5 kg (Laichfische) die für den Erhalt des Altbestandes dienen. Alle anderen Fische sind nach dem Fang zu entnehmen.
3. Die **Fangquote** wird jährlich festgelegt und auf der Fangliste vermerkt und in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

## **9. Gewässerschutz**

Zum Schutz des Gewässers und damit auch der Fische und anderen Wassertiere ist es untersagt, anzufüttern. Hiermit ist gemeint, dass es untersagt ist, sogenannte Futterteppiche anzulegen. Das übliche Auswerfen einer Handvoll Mais etc. während des Angelns, bleibt hiervon unberührt.

## **10. Fremdfische und andere Wassertiere**

Das Einsetzen von Fischen oder anderen Wassertieren aus Fremdgewässern oder Aquarien ist verboten.

Hiervon ausgenommen sind die Besatzmaßnahmen vom Verein.

## **11. Persönliche Gäste aktiver Mitglieder**

1. Grundsätzlich gilt der Mitgliederbeschluss, dass der A.S.V. Waldsolms e.V. keine Gastangelkarten ausgibt.
2. Aktiven Mitgliedern ist es gestattet, max. 2x im Kalenderjahr 1 persönlichen Gast zum Angeln an den „Kuhschwanzweiher“ einzuladen.

Hierbei gelten besondere Regeln:

- vorherige schriftliche Anmeldung beim Vorstand durch das Mitglied
- Nennung von Name, Anschrift, Angeldatum, Daten des Fischereischeins, telefonische Erreichbarkeit (ohne Fischereischein keine Einladung möglich)
- Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand müssen vorliegen
- schriftliche Genehmigung durch den Vorstand muss beim Angeln mitgeführt werden
- Mitglied und Gast dürfen jeweils nur mit 1 Rute angeln
- die Fangquote geht zu Lasten des Mitgliedes
- das Mitglied ist vollumfänglich für das Verhalten seines Gastes verantwortlich

## **12. Schlussbestimmung**

Die Fischerei ist unser aller Hobby. Der Verein stellt hierfür ein Gewässer zur Verfügung und sorgt stetig für ausreichenden Fischbesatz. Der Verein sind letztlich wir alle. Und wir alle sollten Sorge dafür tragen, dass uns unser Hobby noch lange Spaß macht. Dazu gehört es auch, dass wir gemeinsam unseren „Kuhschwanzweiher“ pflegen und Instand halten, und dass wir ein kameradschaftliches Miteinander pflegen. Hierzu gehört nicht nur der Umgang untereinander, sondern auch die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

**Die Gewässerordnung ist bindender Bestandteil der Satzung des A.S.V. Waldsolms e.V.**

Für den Vorstand:

Michael Weidenfeller  
Vorsitzender

Frank Speth  
stellv. Vorsitzender